

Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) enthält Veränderungen, die zum Teil starke negative Auswirkungen auf die Zuweisungsbeträge der Mitgliedskommunen auch für die folgenden Jahre haben.

Die Aktualisierung und Novellierung des Finanzausgleichs, die sich mit dem GFG 2022 fortsetzt, bewirkt in Teilen auch erhebliche Verschiebungen zu Lasten der großen und größeren Städte.

Insbesondere die Differenzierung der fiktiven Hebesätze belastet auch den Bielefelder Haushalt.

Erstmalig wird bei der Verteilung der Landesmittel zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden unterschieden. Die bisherige Gleichbehandlung der Städte und Gemeinden bei der Ermittlung ihrer eigenen Steuerkraft wird zu Lasten der kreisfreien Städte aufgegeben.

Diese Differenzierung der fiktiven Hebesätze bedeutet insgesamt eine Verschlechterung von 109 Mio. € für die kreisfreien Städte, für die Stadt Bielefeld allein im Jahr 2022 von rd. 6,5 Mio. €. Im Jahr 2023 wird sich dieser Verlust noch verdoppeln, da die Umsetzung im GFG 2022 zunächst nur hälftig erfolgt.

Der Städtetag NRW hat daher bereits im Anhörungsverfahren eine differenzierende Steuerkraftermittlung deutlich abgelehnt.

Die Begründung der Landesregierung, dass kreisfreie Städte grundsätzlich bessere Voraussetzungen für höhere Hebesätze bei den Grundsteuern und der Gewerbesteuer besäßen, ist nicht haltbar.

In den nordrhein-westfälischen Städten prägen vor allem die strukturellen Ausgabenlasten und der damit verbundene Konsolidierungsdruck die Höhe der Hebesätze. Die Städte sind gezwungen, ihre Hebesätze zu erhöhen. Keinesfalls ist dies Ausdruck von mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

Der Vorstand Städtetag NRW hat in seiner Sitzung am 3. November 2021 beschlossen, dass der Städtetag NRW ausgewählte Mitgliedsstädte, die Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 erheben wollen, unterstützen wird. Einigkeit bestand darüber, dass die Klage möglichst breit aufgestellt werden soll. Es sollte eine weitgehende Ausgewogenheit bei der Parteizugehörigkeit der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der klagenden Städte angestrebt werden, zudem sollte die regionale Zugehörigkeit sowie die Gemeindegroßenklasse bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Am 06.12.2021 wurde ein erster Austausch zur Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 durch den Städtetag organisiert. In dieser Arbeitsgruppe, in der auch die Stadt Bielefeld vertreten ist, wurde sich darauf verständigt, dass folgende Mitgliedsstädte stellvertretend für die kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen Verfassungsbeschwerde erheben sollen:

- Bonn
- Bottrop
- Dortmund
- Düsseldorf
- Köln
- Münster
- Solingen
- Wuppertal

Die Stadt Köln wird den Vorsitz in der Arbeitsgruppe übernehmen. Vorbehaltlich eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses sollen alle kreisfreien Städte aufgefordert werden, sich finanziell am Klageverfahren zu beteiligen. Die entstandenen Kosten sollen dann nach Einwohnerzahlen auf alle Beteiligten umgelegt werden. Dieser Kostenschlüssel wurde auch bei der Klage gegen das Einheitslastenabrechnungsgesetz angewandt.

Mit Schreiben vom 16.02.2022 bat der Städtetag NRW alle kreisfreien Mitgliedsstädte, die von der differenzierten Steuerkraftermittlung im GFG 2022 nachteilig betroffen sind, zur Wahrung der Rechtsposition, Rechtsmittel gegen die Festsetzungsbescheide zum GFG 2022 einzulegen. Die verwaltungsgerichtlichen Klagen werden zunächst nur fristwährend erhoben. Sie sollen den Eintritt der Bestandskraft der Zuwendungsbescheide für den Fall verhindern, dass der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW auf die anstehende Verfassungsbeschwerde hin die Vorschriften über die Bemessung der Steuerkraftmesszahl bei der Gewerbesteuer und bei der Grundsteuer B verfassungsrechtlich beanstanden sollte. Es wird beantragt, die Klageverfahren zunächst auszusetzen, bis eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW über die Verfassungsbeschwerde gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3, jeweils letzter Halbsatz GFG 2022 vorliegt.

Die Stadt Bielefeld hat am 22.02.22 fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Minden gegen den Zuwendungsbescheid nach dem GFG 2022 eingelegt.